

Winter-, Sommer- und Wiederholungskurse gegen den Gehalt von 110 fl. R. W., der halbe zum Winterkurse gegen den Gehalt von 50 fl. R. W. zu zahlen.

Kompetenten um diese Stellen haben ihre Gesuche mit Zeugnissen und Fähigkeitzeugnissen bis Ende f. W. an die f. Distrikts-Schullinspektion in Flauring einzureichen.

R. K. Schullinspektion.

Flauring, den 14. Okt. 1838.

Wofl, Distrikts Schullinspektor.

Konkurs-Verlautbarung. 3

Durch die Ernennung des Kammerl. und Kriegsjahrmessers Leopold Probst zum Kammerl. und Kriegsjahrmessers in Laibach, ist der Dienstposten des Kammerl. und Kriegsjahrmessers zu Klagenfurt wist dem jährlichen Gehalte von 1200 fl. G. W. und der Verpflichtung zur Kautionsleistung von 2500 fl. G. W. in Verbindung gekommen.

Zur Besetzung dieses Postens wird der Konkurs bis 25. November d. J. mit dem Verneiner ausgesprochen, dass jene Individuen, welche darum sich zu bewerben gedenken, ihre ordnungsgemäß dokumentirten Gesuche mit Ausweisung des Standes, Alters, Studien, der bisherigen Dienstleistung, Sprachkenntnis, überhaupt aller Qualifikationen und insbesondere des Besizes der vorgeschriebenen Befähigung für einen Kassadienstplatz, dann der Kautionsfähigkeit, an diese Landesstelle, und zwar, wenn sie schon dienende Beamte sind, durch den Weg ihrer Anstaltsvorsetzung zu überreichen haben.

Laibach, den 13. Sept. 1838.

Vom f. f. illyrischen Gubernium.

Verkaufung. 3

Bei dem gefertigten f. f. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte ist die Stelle eines Gerichtsdienersgehilfen in Verbindung gekommen.

Dieserjenige, welche sich um diese Dienststelle, mit der ein Gehalt von 150 fl. W. B. G. W. verbunden ist, zu bewerben gedenken, werden hiermit aufgefordert, bis 29. d. M. ihre mit legalen Nachweisungen der bisherigen Dienste, des Alters, der Gesundheit, der Familienverhältnisse, der Moralität und der Kenntnisse des Lesens und Schreibens belegten Gesuche portofrei anher gelangen zu lassen.

R. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht

Wizzen, den 1. Okt. 1838.

J. Th. v. Preu, f. f. Rath und Landrichter.

Tagbuch-Versteigerung. 1

Am 10. November d. J., als am Andritztage, um 9 Uhr Vormittags, wird in der f. f. Gerichtskanzlei zu Innichen die Benützung der dem Hollarbamensitzende angehörigen hohen und niederen Jagdgerechtigkeit nachstehender, im Landgerichtsbizese Sillian lizenden Reiteren um folgende Ausrüstungspreise in W. B. G. W. im Wege der öffentlichen Konturrens an die Willkürbestehenden verpachtet, als:

Wilschö Jahre vom 1. Februar 1839 an 1 Sillian, Schatzseite, von jährlich 6 fl., 2. Panzerdorf von jährlich 9 fl., 3. Wimbach von jährlich 5 fl., 4. Kartitsch, Schatzseite, von jährlich 10 fl.

Die Pachtbedingungen und Gezeinen jener Jagdreviere können am Tage der Versteigerung oder früher während den bestimmten Kontursstunden bei dem f. f. Gerichte Innichen oder dem unterfertigten f. f. Rentamte eingesehen werden.

Von jenen Pachtliebhabern, welche bei der Pachtversteigerung nicht persönlich erscheinen können oder wollen, werden auch schriftliche Offerte angenommen, in welchen aber das Objekt, auf welches sich das höchste mit Ziffern und Buchstaben anzudehende Offer besteht, genau dargeth, und das im letzten Theile des Ausrüstungspreises bestehende, von jedem Kandidaten vor Beginn der Versteigerung zu erlegenden Bürgel ange-schlossen sein muß. Neue schriftlichen Offerte müssen auch die ausdrückliche Versicherung enthalten, daß sich der Offerent allen jenen im Licitationsprotokolle aufgeführten Bedingungen unter-zieht, übrigens sind diese Offerte von den Pachtliebhabern nebst Beweis des Charakters und Aufenthaltortes, dann des Datums und Jahres eigenhändig zu unterfertigen, von Außen nebst Adresse an das f. f. Gerichte zu Innichen und der Vermerkung des eingeschlossenen Geldbetrags auch auf selbst die Pachtobjekte zu bezeichnen, sodann längstens bis 10. November d. J., 9 Uhr Vormittags, an die vereverdhönte Licitations-Kommission portofrei einzuliefern.

Die sämtlichen Pachtlustigen werden hiermit eingeladen bei ihrer Versteigerung zu erscheinen, und ihre Weißhoß zu Protokoll zu geben.

R. K. Rentamt Wien, den 10. Okt. 1838.

Kr. Jof. Karabacher, Rentmeister.

v. Wretter, Kontrollor.

Kundmachung. 1

Nachdem der Tabak- und Stämpel-Distriktsverlag in Riva,

im Roveretaner Kreise, in Verbindung gekommen ist, so hat man beschloßen, diesen Verlag im Wege der öffentlichen Konturrens mittelst schriftlicher Anbote öffentlich an tenjenigen zu verleißen, der die zum Betrieb eines solchen Geschäftes nöthigen persönlichen Eigenschaften besitzt, und das mindeste Präzident für den Tabakversteiß fordert.

Dieser Verlag hat seinen Bedarf an Tabakmaterialie und Stämpelpapier bei dem gegen sieben Pöhmellen einrenten f. f. Tabak- und Stämpelversteiß-Magazin in Trient abzu-fassen, und es sind demselben neß dem Tabak- und Stämpel-Unterverlag auch sämtliche Tabak- und Stämpeltraffikanten in den Landgerichte-Verzeihen von Riva, Val di Cedro und Vico zur Materialfassung zugewiesen.

Der ganzjährige nach einem Durchschnitte des Versteißes der letzt verfloßenen drei Jahre 1835, 1836 und 1837 berech-nete Versteiß beträgt an Tabakmaterialie 60538 1/2 Pfund im Gewicht von 46683 fl. 30 fr. und an Stämpelpapier 6979 fl. 10 "

folglich zusammen 53662 fl. 40 fr.

Für den Betrieb dieses Verlags werden nach den bestehenden Direktiven folgende Ausgaben berechnet:

- a. die Materialaufwendung des sogenannten ledigen, nicht in Rollen verpackten Schnupfs und Rauchtabaks, und zwar beim Schnupftabak mit 1 1/4 Prozent per . . . 222 fl. 10 "
- und bei dem gesponnenen Rauchtabak mit 1 3/4 Prozent per . . . 32 " 22 1/4 "
- zusammen 254 fl. 32 1/4 fr.

- b. die Frachtkosten für den Transport des Tabakmaterials von Trient nach Riva mit 20 fr. für den Nettozentner . . . 222 fl. 7 2/4 fr.

- c. die Provision für den Tabakversteiß an den Subverleiher in Trient per . . . 405 " 32 "

- d. die Provision für den Stämpelversteiß an eben denselben per 2 1/2 Prozent mit . . . 38 " — "

- e. die Provision für den Stämpelversteiß an die eigenen Traffikanten zu 2 Prozent per . . . 89 " — "

- f. die sonstigen Verlagsauslagen für Gewölbs- und Kellerzins, Haltung eines Geßlßen, Beheizung, Beleuchtung, Papier u. dgl., welche mit 7/8 Prozent vom ganzen Versteißes per 53662 fl. 40 fr. in Anschlag gebracht werden, mit . . . 469 " 33 "

zusammen 1478 fl. 44 3/4 fr.

Dagegen sind für diesen Verlag folgende Einnahmen berech-net, als:

- a. die Provision für den Tabakversteiß, welche mit 3 3/4 Prozent vom Verkaufspreise angenommen wird, per . . . 1750 fl. 39 fr.

- b. die Provision vom Stämpelversteißes zu 3 1/2 Prozent mit . . . 244 " 15 3/4 "
- c. der Kleinersteißgewinn per . . . 269 " 20 "

die Einnahme beträgt also zusammen 2264 fl. 14 3/4 fr. und nach Abzug der obigen Auslagen per 1478 " 44 3/4 "

ergibt sich ein Ueberschuß von 785 fl. 30 fr. welcher als Reinertrag angenommen wird.

Die vorbezeichneten Summen sowohl der Auslagen als Einnahmen hängen jedoch von zufälligen Ereignissen ab, welche dieselben sowohl erhöhen, als erniedrigen können. Es können daher weder die, noch der hieron abhängigen Reinertrag als unabhängig veräußert werden, und das Geßlßenmäär über-nimmt lediglich die Haftung für die richtige Verabredung des Versteißesprovision vom Stämpelpapier mit 3 1/2 Prozent, und vom Tabakmaterialie mit dem in Folge der gegenwärtigen Konturrens-Verhandlung festzustellenden Prozente.

Der Vertragshandwels, welcher die Einnahmen und Ausgaben umständlicher enthält, kann bei der Kommerial-Bezirks-Verwal-tung in Trient eingesehen werden, und es wird hier zu leichtere-r Veranschaulichung des Vertragsechtinisses nur bemerkt, daß sich der reine Jahresgewinn dieses Verlags mit 3 1/2 Prozent Provision vom Tabakversteißes auf beläufig 768 fl. 47 fr. mit 3 1/4 Prozent auf . . . 552 " 4 " mit 3 Prozent auf . . . 435 " 22 "

und so weiter im Verhältnisse vermindern werde, als das Versteißesprozent herabgesetzt werden wird.

Dem Verlagsübernehmer bleibt es übrigens freigestellt, ob er das Tabakmaterialie und Stämpelpapier Zug für Zug bezu-ahlen oder Kaution dafür leisten wolle, welche letztere für den Tabak mit 3890 fl., für das Stämpelpapier mit 582 fl. und für das Geßlßen mit 128 fl. festgesetzt wird. Die Kaution kann entweder für das Tabakmaterialie allein, oder für dieses und das Stämpelpapier zugleich erlegt, für das Geßlßen muß dies-selbe aber in jedem Falle geleistet werden, wenn auch das Ta-bakmaterialie und Stämpelpapier gegen bare Bezahlung bezogen